



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Sechste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 19.04.2024

6. Änderungsgebührenverordnung (Gebührenrechtsverordnung Landkreis Freudenstadt)

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1 Änderungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 18.12.2023 (Anlage 1) enthaltenen Gebührenverzeichnisnummern 12.60.03-01, 52.10.02-01 bis 52.10.02-44, 52.10.07-01 bis 52.10.07-02, 52.10.09-01, 52.10.10-01 bis 52.10.10-13, 52.30.02-01 bis 52.30.02-02, 55.20.02-01 bis 55.20.02-44, 55.40.02-01 bis 55.40.02-10, 56.10.02-01 bis 56.10.02-03, 56.10.04-01 bis 56.10.04-10, 56.10.05-01 bis 56.10.05-11 sowie 56.20.01-01 bis 56.20.01-09 und 56.20.02-01 bis 56.20.02-04 werden vollständig außer Kraft gesetzt.

Ersetzt werden die zuvor genannten Gebührenverzeichnisnummern durch die neu gefassten Tatbestände unter den Gebührenverzeichnisnummern 12.60.03-01, 52.10.02-01 bis 52.10.02-42, 52.10.07-01 bis 52.10.07-02, 52.10.09-01, 52.10.10-01 bis 52.10.10-12, 52.30.02-01 bis 52.30.02-02, 55.20.02-01 bis 55.20.02-44, 55.40.02-01 bis 55.40.02-10, 56.10.02-01 bis 56.10.02-03, 56.10.04-01 bis 56.10.04-12, 56.10.05-01 bis 56.10.05-13 sowie 56.20.01-01 bis 56.20.01-10 und 56.20.02-01 bis 56.20.02-10.

Diese sind nachfolgend dargestellt:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh	Zeitgebüh (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebüh	Bemerkungen
12.60.03 - Brandschutz					
12.60.03-01	Brandschutz und Brandverhütungsschauen für externe Baurechtsbehörden		21,50 €		
Bemerkung: Externe Baurechtsbehörden im Landkreis Freudenstadt sind die Gemeinde Baiersbronn, die Stadt Horb am Neckar, sowie der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten.					

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festge- bühr	Zeitge- bühr (je 1/4 h)	Wert-/Rahmen- gebühr	Bemerkungen
52.10.02 - Baugenehmigung					
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			7‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			5‰ der Bausumme	mindestens: 350,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens: 1.500,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung: Vereinfach- tes Verfahren § 52 LBO				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			6‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens: 300,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			3‰ der Bausumme	mindestens: 1.200,00 €
52.10.02-03	Wenn der Gebührenberechnung der Baugenehmigung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		20,50 €		
52.10.02-04	Verlängerung der Geltungs- dauer einer Baugenehmi- gung/Wiedererteilung einer Baugenehmigung				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 2.000.000,00 €			50% der Gebühr ei- ner Baugenehmi- gung (Gesamtgebühr)	
	- bei einer Bausumme ab 2.000.000,00 €			25% der Gebühr ei- ner Baugenehmi- gung (Gesamtgebühr)	
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung		20,50 €		
	Genehmigung von Werbeanlagen				
52.10.02-06	Unbefristete Genehmigungen				
	- unbefristete Genehmigung einer Anlage			150,00 € zzgl. 25,00 € je wei- tere angefangene m ² -Fläche	

				ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 25,00 € je wei- tere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
52.10.02-07	Befristete Genehmigungen				
	- befristete Genehmigung einer Anlage			120,00 € zzgl. 15,00 € je wei- tere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 15,00 € je wei- tere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	Bauvorbescheid				
52.10.02-08	Bauvorbescheid (§57 LBO)		20,50 €		mindestens: 150,00 €
52.10.02-09	Verlängerung der Geltungs- dauer/Wiedererteilung eines Bauvorbescheides			50 % der Gebühr ei- nes Bauvorbeschei- des (Gesamtgebühr)	
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von bau- rechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Be- bauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung) gültig für alle baurechtlichen Verfahren				
52.10.02-10	Art der baulichen Nutzung			100,00 - 1.500,00 €	
52.10.02-11	Bauweise				
	- gewerblich			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	- Wohnhaus			80,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-12	Geschossigkeit				

	- Untergeschoss	230,00 €			
	- Dachgeschoss			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-13	Geschossfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes*	
52.10.02-14	Grundfläche				
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO			60,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes *	
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Ter- rasse)			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
52.10.02-15	Nichteinhaltung Baulinie/Bau- grenze				
	- § 31 Abs. 2 BauGB			90,00 € zzgl. 10% des Flä- chenwertes* 5% bei Kompensati- onsbaulast und un- tergeordneten Ge- bäuden	
	- § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO bzw. § 31 Abs. 1 BauBG und sonstige Ausnah- men lt. Bebauungsplan			60,00 € zzgl. 5 % des Flä- chenwertes*	
52.10.02-16	Höhe der baulichen Anlage				
	- Trauf-/Kniestockhöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je an- gefangene m ² -Flä- che* an der jeweili- gen Traufseite	
	- Sockel-/Gebäudehöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je an- gefangene m ² - Wandfläche aller Wände	
	- Firsthöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je an- gefangene m ² -Flä- che* (größte Dach- länge x Maß der Überschreitung)	

52.10.02-17	Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH) (Abweichung)				
	- Hauptgebäude	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	50,00 €			
52.10.02-18	Firstrichtung				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	120,00 €			
52.10.02-19	Dachform				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m ² Grundfläche)	120,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m ²)	100,00 €			
52.10.02-20	Dachneigung				
	- Hauptgebäude			60,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt-Abweichung 15,00 €, höchstens 250,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m ² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 120,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m ² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 100,00 €	
52.10.02-21	Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (Dachvorsprung), inkl. Dachbegrünung (je Kriterium)				
	- Hauptgebäude	150,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile	80,00 €			
52.10.02-22	Dachgauben/-aufbauten				
	- grundsätzlich unzulässig			je angefangene 50 cm Länge: 50,00 €	mindestens: 250,00 €

	- unzulässig wegen Ausführung Dachneigung Hauptdach	200,00 €			
	- weitere Kriterien / Gestaltung (pro Dachseite)	80,00 €			
52.10.02-23	Einfriedungen				
	- unzulässig	200,00 €			
	- Gestaltung (Art, Höhe, etc.) je Kriterium	60,00 €			
52.10.02-24	Werbeanlage unbefristet				
	- unzulässig			100,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
	- Größe			50,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-25	Werbeanlage befristet				
	- unzulässig			50,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
	- Größe			30,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-26	Garagen/Carports/Stellplätze				
	- Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung/Abweichung)			120,00 € zzgl. Fläche x max. Bodenrichtwert	
52.10.02-27	Abstandsfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* (der fehlenden Abstandsfläche)	
52.10.02-28	Waldabstand				
	- Gebäude mit Aufenthaltsräumen			200,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* der Fläche in der Waldabstandsfläche	
	- Gebäude ohne Aufenthaltsräume			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-29	Geländeveränderungen			60,00 - 1.000,00 €	

52.10.02-30	Entscheidungen nach § 56 LBO			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-31	Sonstiges				
	- wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielplatz, Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands zur Straße, Nebenanlagen, Grünfläche			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes* bei Gebäuden 10 % des Flächenwertes	
	- in anderen Fällen (Antennen, usw.) unzulässig oder Standort (Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnisnummer 52.10.02-17)			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-32	Allgemeine Bauberatung				
	- Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen aus abgeschlossenen Verfahren		20,50 €		
	- Beratungen und Entscheidungen außerhalb förmlicher Verfahren		20,50 €		
52.10.02-33	Prüfung und Entscheidungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG, KlimaG (PVPf-VO)		20,50 €		
52.10.02-34	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen			3% des Flächenwertes der fehlenden Straßenabstandsfläche	mindestens 60,00 €
52.10.02-35	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§71 LBO)			100,00 – 1.000,00 €	
52.10.02.-36	Bearbeitung eines Antrags zur Löschung einer Baulast			60,00 – 500,00 €	
52.10.02-37	Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen des Baurechts		20,50 €		
52.10.02-38	Gebühren bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10.			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-39	Nachträgliche Genehmigung sowie Befreiungen, Ausnahmen			bis zu 300% der Gebühr	

	und Abweichungen von bau-rechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungs-planes in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10				
	Kenntnisgabeverfahren				
52.10.02-40	Eingangsbestätigung		20,50 €		mindestens: 82,00 €
52.10.02-41	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO		20,50 €		mindestens: 82,00 €
	Abgeschlossenheitsbescheinigung				
52.10.02-42	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung				
	- je Wohneinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			mindestens 300,00 €
	- je Gewerbeeinheit (inkl. 1 Planfertigung)	200,00 €			
	- je weiterer Nutzungseinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			
	- je Stellplatz / andere außerhalb des Gebäudes liegende Teile (z.B. Gartenhaus) (inkl. 1 Planfertigung)	50,00 €			
	- jede weitere Ausfertigung (für den Antragsteller)	50,00 €			

Bemerkungen:

Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.02-01 bis 52.10.02-04 auf 50%.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort einer Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

*Fläche = Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet

*Flächenwert = Fläche x max. Bodenrichtwert

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh- r	Zeitgebüh- r (je 1/4 h)	Wert-/Rahmen- gebüh- r	Bemerkungen
52.10.07 - Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme					
52.10.07-01	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO		17,50 €		
52.10.07-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO		17,50 €		
52.10.09 - Bauordnungsrechtliche Maßnahmen					
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)		18,50 €		
52.10.10 - Schornsteinfegerwesen					
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Erstbestellung)	600,00 €			
52.10.10-02	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (wiederholte Bestellung)	250,00 €			
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	108,00 €			
52.10.10-04	Widerruf der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		18,50 €		mindestens: 444,00 €
52.10.10-05	Kehrbuchprüfung (regelmäßig und anlassbezogen bei Beanstandungen)		18,50 €		
52.10.10-06	Verweis/Warnungsgeld		18,50 €		mindestens: 592,00 €
52.10.10-07	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten	108,00 €			
52.10.10-08	Erlass Zweitbescheid bei Verweigerung der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten	108,00 €			
52.10.10-09	Festsetzung der Ersatzvornahme und Erlass der Duldungsverfügung bei Verweigerung des Zutritts zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten bzw. der Durchführung der Feuerstättenschau	144,00 €			

52.10.10-10	Gebühren bei besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.10-03, 52.10.10-07, 52.10.10-08 und 52.10.10-11	
52.10.10-11	Erlass Kostenbescheid für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schornstiefegerarbeiten oder des Zutritts zur Wohnung im Wege der Ersatzvornahme oder Duldungsverfügung	36,00 €			
52.10.10-12	Entscheidungen zur Durchführung des SchfHwG mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 52.10.10-01 bis 52.10.10-12		18,50 €		
52.30.02 - Denkmalschutz- und Denkmalpflege					
52.30.02-01	Denkmalrechtliche Genehmigungen/Bestätigungen und Anordnungen		17,00 €		
52.30.02-02	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7l, 10f, 10g, 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen		17,00 €		mind. 2‰ der zu prüfenden Bau- summe
Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebühr	Bemerkungen
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen				
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen				
55.20.02-01	Entnehmen von Grundwasser für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ohne Trinkwasserversorgung)			400,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahresmenge	

55.20.02-02	Entnahmen von Grundwasser für gewerbliche Zwecke			800,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahresmenge	
55.20.02-03	Entnahmen zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			2.000,00 € zzgl. 0,10 €/m ³ Jahresentnahmemenge	
55.20.02-04	Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung			2.000,00 € zzgl. 0,015 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-05	Grundwasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in Gewässer			500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen			400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 € 11-25 Sondierungen: 250,00 € ab 26 Sondierungen 400,00 €	
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmebohrung (Geothermie)			400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe 100 € ab 101 m Bohrtiefe	
55.20.02-08	Entnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	100,00 €			
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)		16,00 €		

	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen				
55.20.02-10	Wasserentnahme für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-11	Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-12	Wasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Wiedereinleitung in das Gewässer			500,00 € zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-13	Wasserentnahme für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)		16,00 €		
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			2.000,00 € zzgl. 35,00 €/ kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/ kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)	

	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer				
55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.700,00 € bis 5.000 EW 3.200,00 € bis 10.000 EW 5.700,00 € bis 50.000 EW 9.000,00 €	
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen			700,00 € zzgl. 10,00 €/EW	
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)			850,00 € zzgl. 100 €/ ha abflusswirksame Fläche	maximal: 10.000,00 €
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser			800,00 € zzgl. 0,10 € je m ² abflusswirksame Fläche	
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)		16,00 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)				
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		16,00 €		
	Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)		16,00 €		
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)		16,00 €		mindestens: 100,00 €

55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.500,00 € bis 5.000 EW 2.000,00 € bis 10.000 EW 3.000,00 € bis 50.000 EW 4.000,00 €	
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		16,00 €		
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,00 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleiterverordnung	150,00 €			
	Planfeststellung und Plangenehmigung				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerbaus		16,00 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerbaus		16,00 €		
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			7.000,00 € zzgl. 40,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			4.000,00 € zzgl. 20,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
	Befreiungen				
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG); für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 WHG)		16,00 €		
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde	100,00 €			
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung				

55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,00 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadensfällen		16,00 €		
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/ Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen		16,00 €		
Sonstige Leistungen					
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,00 €		mindestens: 300,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,00 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,00 €		
55.20.02-40	Änderung-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen		16,00 €		
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-42	Nachtragsentscheidungen			bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02	
55.20.02-43	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-44	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt		16,00 €		
<p>Bemerkungen: Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.</p>					

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh- r	Zeitgebüh- r (je 1/4 h)	Wert-/Rahmen-ge- büh- r	Bemerkungen
55.40.02 – Naturschutzrechtliche Maßnahmen					
55.40.02-01	Entscheidungen nach dem NatSchG, BNatSchG und den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 55.40.02		21,00 €		
55.40.02-02	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen sowie Ausnahmen und Befreiungen		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-03	Erteilung von Erlaubnissen nach der Naturparkverordnung		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-04	Erteilung von Zustimmungen, Einvernehmen und Befreiungen nach dem BNatSchG und NatSchG und von Rechtsverordnungen (Benehmen)		21,00 €		mindestens: 42,00 €
55.40.02-05	Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Vorkaufsrechts		21,00 €		mindestens: 42,00 €
55.40.02-06	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Abbauvorhaben (Steinbrüche), ggf. mit Verfüllung			5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Auffüllmaterial	mindestens: 3.000,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-07	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Auffüllung von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt			0,40 € pro m ³	mindestens: 336,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-08	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen oder bei nachträglicher Genehmigung von Auffüllungen			bis zu 300% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 55.40.02-06 bis 55.40.02-07	
55.40.02-09	Bestätigung der Anzeige / Unbedenklichkeit eines Tiergeheges		21,00 €		mindestens: 126,00 €
55.40.02-10	Zustimmung über die Anerkennung von Ökopunkten (ÖP) nach der Ökoko-Verordnung		21,00	zzgl. 0,002 € pro Ökopunkt	

56.10.02 - Bodenschutzrechtliche Maßnahmen					
56.10.02-01	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wassergesetz)		23,00 €		mindestens: 35,00 €
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		23,00 €		mindestens: 25,00 €
56.10.02-03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		23,00 €		mindestens: 35,00 €
56.10.04 – Abfallrechtliche Maßnahmen					
56.10.04-01	Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.04		18,00 €		
56.10.04-02	Plangenehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			0,10 € pro m ³ Auffüllvolumen	
56.10.04-03	Plangenehmigung nach Ziffer 56.10.04-02, wenn der Gebührenrechnung kein Auffüllvolumen zugrunde gelegt werden kann			300,00 – 10.000,00 €	
56.10.04-04	Planfeststellung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			125% der Gebühr nach 56.10.04-02	
56.10.04-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,00 €		mindestens: 288,00€
56.10.04-06	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-07	Feststellung der endgültigen Stilllegung und Feststellung Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-08	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften und Änderung der Genehmigung			200,00 - 2.000,00 €	

56.10.04-09	Neuerteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis			200,00 – 5.000,00 €	
56.10.04-10	Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG		18,00 €		mindestens: 72,00 €
56.10.04-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und 56.10.04-04	
56.10.04-12	Überprüfung von Deponien, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,00 €		

Bemerkung:

Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und -03 werden lediglich Gebühren für Hochbauvorhaben, sofern diese nicht geringfügig sind, separat erhoben. Ansonsten sind alle Gebühren für ersetzte Entscheidungen von der Geb.Verz.Nrn. mit umfasst.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebühr	Bemerkungen
56.10.05 - Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen					
56.10.05-01	Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.05		18,50 €		
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG (ausgenommen Steinbrüche) – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung				
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			7 ‰ der IK	mindestens: 650,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			6 ‰ der IK	mindestens: 3.500,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 2.500.000,00 €			5 ‰ der IK	mindestens: 15.000,00 €
56.10.05-03	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Steinbrüchen, einschließlich der			5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Abbaumaterial	mindestens: 3.200,00 €

	bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Verfüllung) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung			ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Auffüllmaterial	
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung			125 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 und 56.10.05-03	
56.10.05-05	Genehmigung nach Ziffer 56.10.05-02 bis 56.10.05-04, wenn der Gebührenerrechnung keine Investitionskosten oder Abbauvolumen zugrunde gelegt werden können			600,00 - 30.000,00 €	
56.10.05-06	Verlängerung der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides			200,00 – 5.000,00 €	
56.10.05-07	Anzeigeverfahren			100,00 – 2.000,00 €	
56.10.05-08	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,50 €		mindestens: 370,00 €
56.10.05-09	Teilgenehmigung		18,50 €		mindestens: 370,00 €
56.10.05-10	Vorbescheid			500,00 - 10.000,00 €	
56.10.05-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-04	
56.10.05-12	Erteilung einer befristeten bzw. unbefristeten Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach dem BImSchG			200,00 – 25.000,00 €	
56.10.05-13	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,50 €		

Bemerkungen:

- (1.) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG), die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist. Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-03 ist die Gebühr für bau- und naturschutzrechtlicher Genehmigung enthalten.
- (2.) Bei einer Teilgenehmigung gelten die Bemerkungen unter Ziffer (1.) entsprechend.
- (3.) Die Investitionskosten umfassen auch die Planungskosten und die Umsatzsteuer.
- (4.) Kosten für Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh	Zeitgebüh (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengenbüh	Bemerkungen
56.20.01 - Technischer Arbeitsschutz					
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			0,7 % der Errichtungskosten, mindestens: 700,00 € zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen	
56.20.01-02	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach BetrSichV (Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG)	300,00 €			
56.20.01-03	Entscheidungen zur Durchführung des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-04	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-05	Entscheidungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-06	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-07	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Technischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.01-08	Lageregenehmigung nach § 17 Absatz 1 Sprengstoffgesetz			500,00 € zzgl. je 500 kg NEM 30,00 €	
56.20.01-09	Sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht		19,00 €		

56.20.01-10	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €		
-------------	--	--	---------	--	--

Bemerkung:

Als Errichtungskosten im Sinne von 56.20.01-01 sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh	Zeitgebüh (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengenbüh	Bemerkungen
56.20.02 – Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz					
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz			160,00 - 6.0000,00 €	
56.20.02-02	Feststellungen nach dem Arbeitszeitgesetz			180,00 - 2.660,00 €	
56.20.02-03	Feststellende Verwaltungsakte über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Beschäftigung an Werktagen			800,00 – 8.400,00 €	
56.20.02-04	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz			300,00 – 1.300,00 €	
56.20.02-05	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)			150,00 – 1.200,00 €	
56.20.02-06	Behördliche Anordnung nach dem JArbSchG		19,00 €		
56.20.02-07	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach dem JArbSchG		19,00 €		
56.20.02-08	Entscheidungen zur Durchführung des Fahrpersonal-, des Arbeitssicherheits- und des Ladenschließgesetzes und der auf		19,00 €		

	Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen				
56.20.02-09	Entscheidungen im Rahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.02-10	Überprüfung von Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €		
Bemerkungen: Die Gebühr für unbefristete Genehmigungen nach 56.20.02-03 richten sich nach den Gebühren für eine Befristung über 1 Jahr.					

- (2) Das in der Anlage enthaltene Gebührenverzeichnis wird durch den Abschnitt „52.10.08 – Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten“ ergänzt.

Dieser Abschnitt ist nachfolgend dargestellt:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebühr	Bemerkungen
52.10.08 – Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten					
52.10.08-01	Brandverhütungsschau		18,50 €		

- (3) Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 18.12.2023 bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Freudenstadt, den 19. April 2024

(gez.) **Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat**